

17. Bedarf es, um ein von einem Nebenintervententen eingelegtes Rechtsmittel als zulässig erscheinen zu lassen, des Vorhandenseins besonderer dafür sprechender Umstände, daß die Verfolgung des Rechtsmittels zum Zweck der Unterstützung der Hauptpartei geschieht?

Welche Momente sind geeignet, einen Schluß gegen einen solchen Willen zu begründen?

B.P.D. §§ 66, 67.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Juli 1906 i. S. S. (Kl.) u. D. (Nebeninterb.) w. G. (Bekl.). Rep. VII. 410/05.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin verlangte von dem Beklagten die Herausgabe mehrerer Gegenstände, von denen sie behauptete, daß sie dieselben durch ihren Bräutigam gekauft und mit ihrem Gelde bezahlt habe. Indem sie bemerkte, ihr Bräutigam habe die Sachen in eine von ihm im Hause des Beklagten gemietete Wohnung eingeführt, und der Beklagte nehme sie als für die Miete haftbar in Anspruch, stellte sie den Antrag, den Beklagten zur Herausgabe der Sachen oder zum Ersatz ihres Wertes zu verurteilen. Nachdem eine Beweisaufnahme stattgefunden hatte, trat die Firma F. D. durch eine den Prozeßbevollmächtigten der beiden Parteien zugestellte Erklärung der Klägerin als Nebenintervenientin bei. In der Verhandlung vom 7. Februar 1905 blieb die Klägerin aus, während die Nebenintervenantin und der Beklagte vertreten waren. Die Nebenintervenantin erklärte: sie habe den von der Klägerin verfolgten Herausgabeanspruch wegen einer ihr gegen die Klägerin zustehenden vollstreckbaren Forderung pfänden lassen; deshalb könne die Klägerin nicht mehr Herausgabe der fraglichen Gegenstände an sich verlangen; ihr, der Nebenintervenantin, stehe auch das Recht der Hauptintervention zu; dasselbe solle jedoch unter Vorbehalt aller Ansprüche vorerst nicht geltend gemacht werden; der Pfändungsbeschluß verschaffe ihr ein rechtliches Interesse daran, daß die Klägerin obliege; zunächst komme sie, die Firma D., in diesem Prozesse als Nebenintervenantin in Betracht. Sie stellte den Antrag, den Beklagten für schuldig zu erklären, an sie zu Händen der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts München I die streitigen Sachen herauszugeben.

Durch Urteil der ersten Instanz wurde die Klage abgewiesen. Es erfolgte Einlegung der Berufung durch Zustellung eines Schriftsatzes, welcher sich als Berufung des Rechtsanwalts D. namens der

Firma F. D. als Nebeninterventent bezeichnet. In dem Verhandlungstermin waren die Nebeninterventent sowie der Beklagte und Berufungsbeklagte vertreten. Letzterer beantragte, die Berufung zu verwerfen. Dementsprechend erkannte das Oberlandesgericht. Auf Revision der Nebeninterventent ist dieses Urteil aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Die vom Berufungsgericht der Verwerfung der Berufung zugrunde gelegten Gesichtspunkte würden, ihre Begründetheit vorausgesetzt, in dem Falle auch zur Annahme der Unzulässigkeit der Revision führen müssen, daß diese aus den gleichen Absichten der Nebeninterventent, wie nach Meinung des Berufungsrichters die Berufung, hervorgegangen ist; grundsätzlich in erster Linie muß also die Frage der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Revision geprüft werden. Sene Gesichtspunkte können aber nicht als zutreffend erscheinen; vielmehr muß die Revision für zulässig und zugleich für begründet erachtet werden, also zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen.

Der Berufungsrichter hält den Nebenintervententen zwar zur Einlegung des Rechtsmittels für befugt, aber nur in der Weise, daß er es für die Hauptpartei und in deren Namen, nicht im eigenen Namen einlegt. Zwar folgert der Berufungsrichter aus dem Umstande allein, daß der Nebeninterventent nicht ausdrücklich im Namen der Hauptpartei das Rechtsmittel einzulegen erklärt, noch nicht die Einlegung im eigenen Namen des Intervententen, betrachtet vielmehr an sich die Annahme als gerechtfertigt, daß der Nebeninterventent im Rahmen seiner prozessualen Befugnisse, also im Namen der Partei, handele, hält dann aber für den vorliegenden Fall eine Willensstundgebung für vorliegend, aus der mit Sicherheit zu schließen, daß hier die Nebeninterventent unter Verdrängung der Hauptpartei an deren Stelle den Prozeß übernehmen und im eigenen Namen ohne Rücksicht auf die Hauptpartei weiterführen und in diesem Sinne das Rechtsmittel einlegen wolle. Zuerst weist der Berufungsrichter darauf hin, daß die Nebeninterventent sich in dem Rubrum der Berufungsschrift wie in ihrem Sachantrage als Berufungsklägerin, nicht dagegen die Hauptpartei bezeichne, diese auch nicht zum Termine geladen und ihr die Berufungsschrift nicht zugestellt habe. Ferner betrachtet er den von der Nebeninterventent gestellten Sachantrag

als mit demjenigen der Hauptpartei in Widerspruch stehend, da die Nebenintervenientin die Herausgabe der Sachen nicht an die Klägerin, sondern an sie selbst verlange. Dabei bemerkt er, daß, wenn der von der Nebenintervenientin gestellte Antrag auch durch die materielle und prozessuale Sachlage geboten gewesen sein möge, dies doch nichts an der Tatsache ändere, daß sie sich damit in Widerspruch zu dem gesetzt habe, was die Hauptpartei, solange sie auftrat, zu tun für gut befunden hatte. Aus diesen Momenten in ihrem Zusammenhalt glaubt er auf einen von der Nebenintervenientin gehegten Willen des oben angegebenen Inhaltes schließen zu müssen.

Diese von der Revision angegriffenen Erwägungen des Berufungsgerichts müssen indessen in mehrfacher Hinsicht beanstandet werden.

Der rechtliche Charakter der Nebenintervention ergibt sich aus den §§ 66, 67 Z.P.D., sofern danach bei einem zwischen anderen Personen anhängigen Rechtsstreit der an dem Obliegen einer Partei rechtlich Interessierte dieser „zum Zwecke ihrer Unterstützung beitreten“ kann und zur Geltendmachung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln sowie zur Vornahme aller Prozeßhandlungen berechtigt ist, insofern nicht seine Erklärungen und Handlungen mit Erklärungen und Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen. Danach ist er nicht gesetzlicher Vertreter der Hauptpartei, sondern ihr Gehilfe (Beistand), aber kraft eigenen Rechts und mit der Folge, daß seine prozessualen Schritte dieselbe Wirkung haben, wie wenn sie von der Hauptpartei vorgenommen wären. Ein von ihm eingelegtes Rechtsmittel erscheint als das seinige in dem Sinne, daß es von ihm kraft eines ihm zustehenden Rechts eingelegt ist; aber es hat die Wirkung, daß die von ihm unterstützte Hauptpartei auch im Rechtsmittelverfahren Hauptpartei wird. Zulässig sind alle seine Handlungen, die sich in den Grenzen seiner Stellung halten. Ihre Zulässigkeit entfällt nicht nur, wenn sie, der ausdrücklichen Bestimmung im § 67 entgegen, mit Erklärungen oder Handlungen der Hauptpartei in Widerspruch stehen, sondern entsprechend dem Charakter der Tätigkeit des Nebenintervenienten als einer die Hauptpartei unterstützenden auch dann, wenn sie mit dem rechtlichen Endzweck der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung dieser letzteren unvereinbar sind, insbesondere wenn der Nebenintervenient sich die Stellung des Hauptintervenienten anmaßt. Es bedarf aber im einzelnen Fall, um einen prozessualen

Schritt des Nebenintervenienten als zulässig erscheinen zu lassen, nicht des Vorhandenseins besonderer positiv für die Zulässigkeit seines Willensinhaltes sprechender Momente, und es kann die Unstatthaftigkeit des Schrittes auch nicht aus etwaigen rein innerlich gebliebenen, wenn auch zu erschließenden, gegenteiligen Absichten und Erwartungen gefolgert werden, sondern für die Beurteilung der prozessualen Akte kommt nur der wirkliche, in ihnen verkörperte Wille in Betracht; nur er vermag, wenn er die Schranken der Stellung des Nebenintervenienten überschreitet, dessen Handlungen als unzulässig erscheinen zu lassen. In den Urteilen des II. Zivilsenates des Reichsgerichts vom 22. November 1898, Rep. II. 216/1898, und vom 22. Juni 1900, Rep. II. 83/1900, findet sich nun zwar, der an die Spitze gestellten Erwägung des Berufungsgerichts wenigstens äußerlich verwandt, die Ausführung, der Nebenintervenient dürfe, soweit die Entscheidung nicht gegen ihn selbst erging, nicht im eigenen Namen Rechtsmittel einlegen, als ob er selbst Partei wäre; aber im Hinblick auf die verschiedenartigen Bedeutungen, in denen die Ausdrücke „Handeln im eigenen Namen“ und „Handeln in fremdem Namen“ im Rechtsverkehr und in den gerichtlichen Urteilen angewendet werden, ist hieraus nicht zu schließen, daß im Sinne der obengenannten Urteile nur ein vom Nebenintervenienten in Vertretung der Hauptpartei eingelegtes Rechtsmittel statthaft wäre. Namentlich aber ergeben die Urteile nicht — und nur dies würde nach Lage des Falls einen zur Herbeiführung einer Plenarentscheidung nötigen Konflikt als vorliegend erscheinen lassen —, daß in ihrem Sinne der Wille des Nebenintervenienten, nach Maßgabe seiner gesetzlichen Stellung, wie diese nun zu charakterisieren sein mag, tätig zu werden, in jedem Falle eines besonderen Nachweises bedürfte, oder daß innerlich gebliebene Motive und Absichten desselben für die Beurteilung seiner Handlungen unmitttelbar entscheidend sein könnten.

Vgl. auch den Beschluß des II. Zivilsenats, Juristische Zeitung für Elsaß-Lothringen Bd. 24 S. 173.

Es ist deshalb weiter nur zu prüfen, ob die vom Berufungsrichter berücksichtigten einzelnen Umstände geeignet sind, der Berufungseinlegung einen Charakter aufzuprägen, vermöge dessen sie im Sinne der oben gegebenen Ausführungen als eine im Bereiche der gesetzlichen Tätigkeit der Nebenintervenientin liegende Handlung nicht mehr

erscheinen kann. Vorab ist jedoch zu bemerken, daß die Nebenintervenientin sich schon in erster Instanz des Unterschiedes der Haupt- und Nebenintervention klar bewußt gewesen ist und gerade ausdrücklich den letzteren Rechtsbehelf gewählt hat. Wenn nun der Berufungsrichter Gewicht darauf legt, daß die Nebenintervenientin sich selbst, und nicht die Hauptpartei als Berufungsklägerin bezeichnete, so ist dies schon nach dem oben Bemerkten unerheblich. Ihr Anwalt legte die Berufung in ihrem Namen ein; sie also beschritt den Rechtsmittelweg, aber als Nebenintervenientin; auch konnte sie sich nicht verhehlen, daß infolge davon die Klägerin auch in der Berufungsinstanz Hauptpartei wurde. Die Form der Einlegung zeigt also nicht den Willen einer Überschreitung der gesetzlichen Grenzen. Wenn die Nebenintervenientin eine Ladung zum Termine an die Hauptpartei nicht hat ergehen lassen, so findet dies schon darin eine Erklärung, daß sie eine Ladung, wenigstens für die Regelfälle, als gesetzlich geboten nicht angesehen hat. Das gleiche gilt von der unterlassenen Zustellung der Berufungsschrift. Ein Wille, die Hauptpartei zu verdrängen, erfüllt dieses prozessuale Verhalten der Nebenintervenientin nicht. Ob anderes gelten könnte, wenn sie darauf ausgegangen wäre, im Prozesse Handlungen vorzunehmen, die der Hauptpartei verborgen bleiben sollten, und hinsichtlich deren sie eine Einwirkung der letzteren verhüten wollte, kann auf sich beruhen bleiben, weil tatsächlich etwas derartiges nicht vorliegt. Dies berührt zugleich den letzten Grund des Berufungsrichters, welcher darin besteht, daß die Nebenintervenientin sich durch ihren Antrag mit dem der Hauptpartei in Widerspruch setze. Schon in erster Instanz hat sie nach Erwirkung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ihren Antrag dahin geändert, daß er auf Herausgabe der Sachen an sie gerichtet war. Immer aber verlangte sie Anerkennung des Eigentums der Hauptpartei, und von dieser Grundlage aus Herausgabe zu ihren Händen, statt unmittelbar an die Hauptpartei. Sie wollte also das Recht der Hauptpartei zur Geltung bringen, wenngleich in der Weise, daß sie in die Lage kam, wegen einer ihr gegen die Hauptpartei zustehenden Forderung sich aus dem Erlöse der Sachen dieser zu befriedigen. Infolge davon würde die Hauptpartei von ihrer Schuld befreit werden. Der vom Berufungsrichter angenommene Gegensatz liegt also sachlich nicht vor; das Eigentumsrecht der Hauptpartei sollte in deren rechtllichem Interesse zur

Durchführung gebracht werden, wenngleich für eine Verwendung, die ihr tatsächlich nicht genehm sein mochte, der sie aber nicht widersprechen konnte und nicht widersprochen hat. Ein der Klage stattgebendes Urteil entsprach stets, auch in der angegebenen Gestalt, ihrem Interesse. In erster Instanz wurde also die weitere Tätigkeit der Nebenintervenantin nicht unstatthast. In gleicher Art blieb aber auch die Rechtsmitteleinlegung zulässig. Der Berufungsrichter erkennt selbst an, daß der gestellte Antrag durch die Sachlage geboten war. Dann aber konnte er auch die Zulässigkeit der Berufung nicht ausschließen.“